

# Regierungsratsbeschluss

vom 14. September 2010

Nr. 2010/1639

## Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz

---

### 1. Ausgangslage

Mit der Änderung des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG)<sup>1)</sup> als Folge der Einführung der Speziellen Förderung (KRB Nr. RG 051/2007 vom 16.5.2007) war die Grundlage geschaffen worden, damit Schüler und Schülerinnen, deren Förderung im Regelklassenunterricht allein nicht erbracht werden kann, mit Massnahmen der Speziellen Förderung (§ 36 VSG) unterstützt werden können. Am 30. Juni 2009 haben wir mit RRB Nr. 2009/1250 das Inkrafttreten dieser gesetzlichen Bestimmungen auf den 1. August 2011 beschlossen. Gleichzeitig haben wir das Departement für Bildung und Kultur (DBK) beauftragt, die mit dem Inkrafttreten zusammenhängenden Fragen der Organisation, Promotion, Finanzierbarkeit und Weiterbildung im Rahmen einer departementalen Projektorganisation, unter Einbezug der Anspruchsgruppen, zu klären. Als verbindliche Eckwerte für die Projektarbeiten galten die in der Botschaft an den Kantonsrat (RRB Nr. 2007/459 vom 20.3.2007) festgelegten Rahmenbedingungen (kollektive Ressourcenzuteilung/Pensenpool pro 100 Schüler und Schülerinnen, Pensenzuteilung im Rahmen des Pensenzuteilungsprozesses, finanzielle Auswirkungen).

Das DBK installierte eine entsprechende Projektorganisation: fünf Teilprojekte für die fachspezifische Arbeit, ein Projektteam für die Koordination, ein Projektausschuss als Entscheidgremium, eine Resonanzgruppe und eine aussenstehende Organisationsbegleitung. In den Teilprojekten und der Resonanzgruppe standen namentlich den Verbänden grosse Mitwirkungsmöglichkeiten offen. In intensiver Arbeit wurden in den vergangenen Monaten im Projekt massgebende Grundlagen für die bevorstehende Einführung der Speziellen Förderung diskutiert, evaluiert und erarbeitet. Konkret wurden die Grundlagen für ein neues Ressourcierungsmodell (Pensenpool), die Grundlagen für die benötigten Weiterbildungsmassnahmen, Instrumente der künftig anzuwendenden Förderplanung sowie die fachlichen Begrifflichkeiten vereinheitlicht.

### 2. Erwägungen

Die bisherige Projektarbeit zeigte, dass die geplante Finanzierung der Speziellen Förderung für den logopädischen Bereich und die regionale Kleinklasse gemäss § 36<sup>ter</sup> VSG (der Kanton trägt die Kosten für die Logopädie, die Einwohnergemeinden diejenigen der regionalen Kleinklassen) keine sachgerechte Umsetzung erlaubt. Logopädie ist nach der Grundkonzeption für die Umsetzung reguläres Element der Speziellen Förderung an jeder Schule und deshalb auch wie die andern Angebote zu finanzieren. Hingegen steuert der Kanton den Aufbau der regionalen Kleinklassen. Deshalb ist es

angebracht, dass er auch die finanzielle Verantwortung dafür übernimmt. Durch diese neue Lösung entstehen im Vollbetrieb gemäss Berechnungen weder für den Kanton noch für die Einwohnergemeinden Mehrkosten. Es handelt sich um eine gegenseitige Kompensation eines Finanzvolumens von ca. 5,5 Mio. Franken. Aufgrund dieser Erkenntnisse machen wir von unserer Kompetenz nach § 79<sup>bis</sup> VSG Gebrauch und sehen die im Projekt und mit den Gemeinden verhandelte Verteilung der Kosten gemäss § 36<sup>ter</sup> Absätze 1 und 2 VSG wie folgt vor: Der Kanton trägt die Kosten für die regionalen Kleinklassen (§ 36 Abs. 2 Bst. f VSG) anstelle derjenigen für Logopädie (§ 36 Abs. 2 Bst. c VSG). Diese Lösung wird mit dieser Verordnungsänderung eingeleitet (§ 49<sup>quater</sup> Abs. 1 für die Logopädie und § 49<sup>quinquies</sup> Abs. 4 für die regionalen Kleinklassen) und soll später, nach der Einführungsphase der Speziellen Förderung und entsprechender Erfahrungen, auf gesetzlicher Ebene im VSG bzw. im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden (NFA SO) abschliessend geregelt werden.

Der Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO) reichte im Juni 2010 trotz seiner Vertretung in der Projektorganisation und trotz seiner grundsätzlichen Zustimmung zur Umsetzung der Speziellen Förderung (wie Pensenpool etc.) eine Petition ein. Er fordert wesentlich mehr Lektionen, als im Rahmen der Projektorganisation beschlossen wurden. Diese Intervention führte zu einer Überprüfung und Nachbesserung der Lektionenzahl nach oben. Trotzdem stellte der LSO mit Schreiben vom 8. Juli 2010 mit sofortiger Wirkung die Mitarbeit seiner Mitglieder in der Projektorganisation ein. Dadurch wird die bisherige Projektstruktur und deren Arbeitsweise blockiert und die mit dem Projekt beabsichtigte fachlich ausgerichtete Zusammenarbeit verunmöglicht. Mit dem Ausstieg des LSO aus sämtlichen Projektgremien ist das Projekt so neu zu strukturieren, dass gemäss unserer Stellungnahme zum überparteilichen Auftrag: Priorisierung und Planung der Reformprojekte in der Volksschule (RRB Nr. 2010/1431 vom 10.8.2010) keine weitere Verzögerung eintritt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Kantonsrat als Gesetzgeber die Spezielle Förderung mit der genannten Reform des VSG von 2007 bereits umfassend geregelt hat.

Obwohl somit für die Schlussphase des Projektes ein gewünschtes konsensuales Ergebnis nicht vorliegt, muss hier und jetzt die noch offene rechtliche Verankerung der Umsetzung der Speziellen Förderung in der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (VV VSG)<sup>2)</sup> geregelt werden. Sie ist jetzt nötig, weil in der laufenden Schulenplanung der Einwohnergemeinden für das Schuljahr 2011/2012 die bereits kommunizierten budgetrelevanten Eckwerte (Pensenpool und Weiterbildungsmassnahmen) berücksichtigt werden müssen. Damit die Schulen ihre Planung gesichert weiterführen können, benötigen sie Klarheit, die sie mit dieser Anpassung der VV VSG bekommen.

Da es sich bei der Einführung der Speziellen Förderung – unter Einbezug der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen – um eine grundsätzliche Neuerung in der Schule handelt, ist sie mit einer Evaluation vom Departement zu begleiten.

### 3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu § 13<sup>bis</sup>

Die Änderungen sind redaktionell. Mit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen über die Spezielle Förderung kann auf die Aufzählung in Absatz 4 Buchstaben a–e verzichtet werden. Die

<sup>1)</sup> BGS 413.111.  
<sup>2)</sup> BGS 413.121.1.

Massnahmen der Speziellen Förderung sind im neuen § 36 VSG einzeln aufgelistet. Sie werden in Absatz 3 Buchstabe b unter dem Begriff „Angebot der Speziellen Förderung“ zusammengefasst.

*Zu § 13<sup>ter</sup>*

Dies entspricht materiell der bisherigen Regelung.

*Zu den §§ 22, 23 und 97<sup>ter</sup>*

Mit der Einführung der Speziellen Förderung werden die altrechtlichen Einführungs- und Kleinklassen aufgehoben, und die Bestimmungen über das bisherige Einschulungs- und Aufnahmeverfahren (§§ 22 und 23) können aufgehoben werden. Die Aufnahme in die Sonderschulen als Teil von § 23 wird auf Gesetzesstufe (§ 37<sup>ter</sup> VSG) geregelt und ist somit auf Verordnungsstufe überflüssig.

Die heutigen Einführungs- und Kleinklassen werden schrittweise aufgehoben. Die Überführungsschritte von der alten in die neue Struktur werden in § 97<sup>ter</sup> geregelt. Schulen, die aufgrund personeller, organisatorischer oder struktureller Notwendigkeiten vom Zeitplan abweichen müssen, haben diese Möglichkeit. Die Abweichung kann sowohl einen beschleunigten wie auch einen verlangsamten Übergang vorsehen. In dieser Übergangszeit kommen für altrechtliche Einführungs- und Kleinklassen die altrechtlichen Einschulungs- und Aufnahmeverfahren zur Anwendung. Die neue Struktur muss jedoch spätestens bis am 1. August 2014 eingeführt sein.

*§§ 49–49<sup>quater</sup> und 67<sup>bis</sup>*

Zu den Bildungsaufgaben der Volksschule gehört gemäss § 2 VSG, dass der Unterricht die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder berücksichtigt. Jedes Kind weist in Bezug auf seine kognitiven, sozialen und emotionalen Kompetenzen ein persönliches Profil auf. Das bedeutet, dass das schulpflichtige und das Kindergartenkind grundsätzlich je nach seinem individuellen Begabungs- und Leistungsprofil neben dem Regelunterricht eventuell einer zusätzlichen Unterstützung und Förderung bedarf. Dazu steht der Schule künftig eine Palette von Fördermassnahmen zur Verfügung (§ 36 VSG).

Mit diesem zusätzlichen Angebot kann man dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf «ausreichenden Grundschulunterricht» (Art. 62 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.4.1999<sup>1)</sup>) genügend Rechnung tragen. Das heisst aber nicht, dass die öffentliche Schule diesem Grundrechtsanspruch erst entspricht, wenn sie eine maximale Förderung anbietet. Denn «ausreichend» heisst nicht, dass die allerbeste individuelle Unterstützung einklagbar ist. In den Genuss von speziellen Massnahmen kommen Kinder mit «besonderen pädagogischen Bedürfnissen». Besondere pädagogische Bedürfnisse zeigen sich namentlich bei Leistungsschwächen, ausgeprägter (überdurchschnittlicher) Begabung bis Hochbegabung, mangelnden Kenntnissen der deutschen Sprache, Verhaltensauffälligkeiten oder Behinderungen (körperliche, geistige, Sprach- und Sinnesbehinderung oder eine Kombination verschiedener Beeinträchtigungen).

Die Umsetzung des VSG verlangt heute eine integrative Förderung. Schüler und Schülerinnen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen sollen somit möglichst lange in der Regelklasse integriert und dort unterstützt und begleitet werden. Die separativen Lösungen (zum Beispiel der Unterricht in einer Sonderschule oder in einer regionalen Kleinklasse gemäss § 36 Abs. 2 Bst. f VSG) sollen an zweiter Stelle zum Zuge kommen, also erst dann, wenn der integrative Ansatz nicht Erfolg versprechend ist oder sich nach einer gewissen Zeit als ungeeignet erweist.

Der integrative Grundsatz bedingt, dass die Regelklasse möglichst tragfähig ist. Deshalb wird die Klassenlehrperson in ihrer Arbeit von einer entsprechend qualifizierten Förderlehrperson unterstützt.

<sup>1)</sup> SR 101.

Damit die Klassenlehrperson entlastet wird, ist die Förderlehrperson für die Koordination der Fördermassnahmen und die Zusammenarbeit mit den beteiligten Lehrpersonen, den Eltern und der Schulleitung verantwortlich. Für diese Koordinations-, Beratungs- und Unterstützungsarbeit wird der Förderlehrperson ab einer Pensengrösse von zehn Lektionen pro Woche eine Lektion angerechnet. In einem Rahmenkonzept legt das Departement die Einzelheiten der Inanspruchnahme und der einzelnen Förderangebote fest.

*Zu § 49<sup>quinquies</sup>*

Die regionale Kleinklasse als Teil der Speziellen Förderung (§ 36 Abs. 2 Bst. f VSG) ist eine Massnahme ausserhalb der Regelklassen. Sie gehört zu den separativen Massnahmen und ergänzt den grundsätzlich integrativ ausgerichteten Massnahmenkatalog von § 36 VSG. Sie richtet sich an Schüler und Schülerinnen, die in der Regelschule in eine Blockierung geraten sind oder aufgrund persönlicher Krisen vorübergehend einen anderen Schulrahmen benötigen. Die Verweildauer in der regionalen Kleinklasse wird für die Vorbereitung der Reintegration oder einer Zuweisung in eine sonderpädagogische Einrichtung genutzt. Sie ist in der Regel für Kinder ab der 3. Klasse vorgesehen. Mit einer regionalen Verteilung sollen Zugangshemmnisse aufgrund des Schulweges verhindert werden. Die Erfahrungswerte zeigen, dass der Bedarf für rund zehn Klassen besteht. Bei einer ausgewogenen regionalen Verteilung von maximal fünf Standorten sind somit pro Standort zwei Klassen vorgesehen. In einem Rahmenkonzept legt das Departement die Einzelheiten der Inanspruchnahme und der einzelnen Förderangebote fest.

*Zu § 53 Absatz 2<sup>bis</sup>*

Übernimmt ein Schulträger für einen andern den Unterricht für die Spezielle Förderung, müsste nach geltendem Recht das reguläre Schulgeld gemäss § 53 Absätze 1 und 2 VV VSG verrechnet werden. Dieses Schulgeld richtet sich nach einem Grenzkostenmodell, das im Fall der Speziellen Förderung zu einer ungerechten Verteilung führen würde. Bei der Speziellen Förderung kommt der Zusammenarbeit zwischen den Schulträgern grosse Bedeutung zu. Deshalb sind für die Spezielle Förderung die effektiven Bruttobesoldungen für den erteilten Unterricht zu verrechnen. Diese sind subventionsberechtigt. Die Verrechnung der Infrastrukturkosten regeln die Schulträger untereinander.

*Zu den §§ 91–95*

Durch psychologische Beurteilung, Beratung, Behandlung und Begleitung unterstützt der Schulpsychologische Dienst (SPD) Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung und Leistungsfähigkeit sowie die pädagogische Arbeit in Bildung und Erziehung und Massnahmen zur Verbesserung der Erziehungsverhältnisse.

Die schulpsychologische Arbeit bezieht familiäre, schulische und gesellschaftliche Zusammenhänge mit ein. Sie ist ausgerichtet auf Prävention und auf das Nutzbarmachen von bestehenden Ressourcen der beteiligten Partner. Die Arbeitskonzepte sind transparent und berücksichtigen den Wandel der Gesellschaft und Wissenschaft. Die Arbeit orientiert sich an den berufsethischen Richtlinien der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP). Die verwendeten Methoden und Arbeitsinstrumente entsprechen wissenschaftlich anerkannten Kriterien und Standards. Die Qualitätssicherung erfolgt durch eine Grundausbildung an einer Universität, eine darauf aufbauende Fachausbildung, permanente Weiterbildung sowie regelmässige Supervision und Intervision. Die Wirksamkeit der Tätigkeit wird durch Evaluationen überprüft. Die Leistungen werden statistisch im Reporting zum Leistungsauftrag des Amtes für Volksschule und Kindergarten erhoben.

#### **4. Beschluss**

- 4.1 Das DBK schafft die ordentlichen rechtlichen Voraussetzungen zur Finanzierung der Speziellen Förderung für den logopädischen Bereich und die regionalen Kleinklassen im Sinne der Erwägungen.
- 4.2 Das DBK beauftragt eine unabhängige Fachstelle mit der Evaluation der flächendeckenden Einführung der Massnahmen der Speziellen Förderung.
- 4.3 Die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz wird wie folgt geändert (siehe nächste Seite).

## Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz

RRB Nr. 2010/1639 vom 14. September 2010

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf die §§ 79<sup>bis</sup> und 92 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969<sup>1)</sup>

beschliesst:

### I.

Die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 13<sup>bis</sup> Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup> Das kantonale Volksschul- und Kindergartenangebot richtet sich nach den Bildungsplänen und beinhaltet:

- a) das obligatorische Bildungsangebot (Pflichtbereich);
- b) das Angebot der Speziellen Förderung;
- c) das fakultative Bildungsangebot (Wahl- bzw. Wahlpflichtbereich).

§ 13<sup>bis</sup> Absatz 4 Buchstaben a-e werden aufgehoben.

§ 13<sup>ter</sup> Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Für das kommunale Bildungsangebot nach § 13<sup>bis</sup> Absatz 4 Buchstaben f und g leistet der Kanton keine Staatsbeiträge.

Die §§ 22 und 23 werden aufgehoben.

§ 49 lautet neu:

#### *§ 49. Spezielle Förderung*

<sup>1</sup> Schüler werden speziell gefördert, wenn die schulische Förderung in der Regelklasse zur Entwicklung ihrer Fähigkeiten nicht ausreicht.

<sup>2</sup> Es ist eine individuelle Förderplanung für diese Schüler, welche die Ziele des Unterrichts deutlich über- oder unterschreiten, vorzunehmen. Die Planung berücksichtigt sowohl die Lernziele der Regelklasse als auch den individuellen Bedarf und die Fähigkeiten des Schülers.

<sup>3</sup> Die Spezielle Förderung richtet ihre Massnahmen auf folgende Wirkungen aus:

- a) die Optimierung der schulischen und sozialen Leistungsfähigkeit;
- b) die Milderung von schulischen, sprachlichen und motorischen Schwierigkeiten sowie Verhaltensauffälligkeiten.

<sup>1)</sup> BGS 413.111.

<sup>2)</sup> GS 85, 46 (BGS 413.121.1).

<sup>4</sup> Das Departement legt die Einzelheiten der Inanspruchnahme und der einzelnen Förderangebote in einem Rahmenkonzept fest.

Als § 49<sup>bis</sup> wird eingefügt:

*§ 49<sup>bis</sup>. Unterrichtsformen der Speziellen Förderung*

<sup>1</sup> Spezielle Förderung als zusätzliche Unterstützung von Schülern der Regelklassen wird durch eine Förderlehrperson beziehungsweise pädagogisch-therapeutische Fachpersonen erteilt.

<sup>2</sup> Der Schulleiter entscheidet, ob die Förderung im Klassen- oder Gruppenrahmen oder ausnahmsweise im Einzelunterricht erfolgt.

Als § 49<sup>ter</sup> wird eingefügt:

*§ 49<sup>ter</sup>. Zusammenarbeit bei Spezieller Förderung*

<sup>1</sup> Die Regel- und die Förderlehrperson sprechen sich über die gemeinsam erteilten Lektionen, die Lernziele und die Beurteilung ab.

<sup>2</sup> Die zuständige Förderlehrperson koordiniert die Fördermassnahmen und die Zusammenarbeit mit den übrigen Beteiligten, insbesondere den Eltern und dem Schulleiter.

Als § 49<sup>quater</sup> wird eingefügt:

*§ 49<sup>quater</sup>. Pensenzuteilung*

<sup>1</sup> Für die Pensenzuteilung der Speziellen Förderung (inklusive Logopädie, exklusive Deutsch als Zweitsprache und regionale Kleinklasse) gelten die folgenden Richtzahlen pro 100 Schüler:

- a) Kindergarten: 15–30 Lektionen;
- b) 1. und 2. Klasse der Primarschule: 20–30 Lektionen;
- c) 3.–6. Klasse der Primarschule: 12–25 Lektionen;
- d) Klassen der Sekundarschule B: 20–30 Lektionen.

<sup>2</sup> Die untere Richtzahl darf nicht unterschritten werden. In begründeten Fällen kann die kantonale Aufsichtsbehörde auf Antrag der kommunalen Aufsichtsbehörde ein Überschreiten der oberen Richtzahl bewilligen.

<sup>3</sup> Der Schulleiter teilt die Pensen den verschiedenen Fördermassnahmen zu.

<sup>4</sup> Die Zuteilung der Lektionen für Deutsch als Zweitsprache richtet sich nach der Verordnung über die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher vom 7. Mai 1991<sup>1</sup>).

Als § 49<sup>quingies</sup> wird eingefügt:

*§ 49<sup>quingies</sup>. Regionale Kleinklassen*

<sup>1</sup> In regionalen Kleinklassen werden zeitlich befristet Schüler gefördert, die in der Regelschule in eine Blockierung geraten sind oder aufgrund persönlicher Krisen vorübergehend einen anderen Schulrahmen benötigen.

<sup>2</sup> Die Schulträger können die Führung einer regionalen Kleinklasse beantragen. Der Antrag beinhaltet namentlich Angaben zu:

- a) Bedarfsnachweis;
- b) pädagogischem Konzept;
- c) regionaler Zusammenarbeit;

- d) Finanzierung;
- e) Umsetzungsverantwortung;
- f) fachlicher Koordination.

<sup>1)</sup> BGS 413.671.

<sup>3</sup> Die kantonale Aufsichtsbehörde erteilt die Bewilligung namens des Departements unter folgenden Bedingungen:

- a) Ein Schulträger übernimmt alleine oder in Verbindung mit anderen die Führung der regionalen Kleinklasse;
- b) die Verteilung der Standorte ist regional ausgewogen;
- c) regionale Kleinklassen werden an maximal fünf Standorten geführt.

<sup>4</sup> Der Kanton trägt die Personalkosten und die Personalgemeinkosten.

§ 53. Als Absatz 2<sup>bis</sup> wird eingefügt:

<sup>2bis</sup> Übernimmt ein Schulträger für einen andern den Unterricht für die Spezielle Förderung, so sind die effektiven Bruttobesoldungen für den erteilten Unterricht zu verrechnen. Diese sind subventionsberechtig. Die Verrechnung der Infrastrukturkosten regeln die Schulträger untereinander.

Als § 67<sup>bis</sup> wird eingefügt:

#### *§ 67<sup>bis</sup>. Förderlehrpersonen*

Förderlehrpersonen mit einem Unterrichtpensum von mindestens zehn Lektionen pro Woche wird für die Koordination von Fördermassnahmen sowie die Beratung und Unterstützung der Regellehrpersonen eine Lektion angerechnet.

VI. Teil. Der Titel des ersten Kapitels lautet neu:

### **A. Aufsichtsbehörden**

VI. Teil. Als Titel des zweiten Kapitels nach § 90 wird eingefügt:

### **B. Schulpsychologischer Dienst**

§ 91 lautet neu:

#### *§ 91. Organisation*

<sup>1</sup> Der Schulpsychologische Dienst (SPD) ist eine Fachstelle der kantonalen Aufsichtsbehörde.

<sup>2</sup> In Breitenbach, Olten und Solothurn wird eine ständige Regionalstelle geführt. Nach Bedarf können weitere Ambulatorien eingerichtet werden.

<sup>3</sup> Die Schulpsychologen sind fachlich unabhängig. Sie arbeiten nach den ethischen und fachlichen Richtlinien der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP).

§ 92 lautet neu:

#### *§ 92. Zielgruppen*

<sup>1</sup> Der SPD ist tätig für Kinder im Kindergarten und der Volksschule bei Lern- und Leistungsbesonderheiten sowie bei psychischen oder psychosozialen Schwierigkeiten, die sich im schulischen Umfeld manifestieren oder sich darauf auswirken.

<sup>2</sup> Der Dienst kann für die psychologische Intervention und erste Hilfestellungen nach traumatisierenden Ereignissen auch auf der Sekundarstufe II beigezogen werden.

<sup>3</sup> Er wird auch für die Begutachtung von Kindern mit sonderpädagogischem Bedarf ab Geburt eingesetzt.

<sup>4</sup> Schüler, Erziehungsberechtigte und Ärzte der Zielgruppen sowie Institutionen und Behörden können ihn ebenfalls beanspruchen.

§ 93 lautet neu:

*§ 93. Leistungen*

<sup>1</sup> Der SPD übernimmt Aufträge, die Fragestellungen im Zusammenhang mit einem bestimmten Kind umfassen, und solche, die gruppenbezogene psychologische Tätigkeiten erfordern.

<sup>2</sup> Er entwickelt auf das Umfeld des Kindes bezogene Aktivitäten, leistet präventive Aufklärungsarbeit, berät Instanzen der Schule und Behörden in Konflikt- und Krisensituationen sowie in lern- und entwicklungspsychologischen Fragen.

§ 94 lautet neu:

*§ 94. Angestrebte Wirkung*

<sup>1</sup> Der SPD richtet seine Dienstleistungen im Wesentlichen auf folgende Wirkungen aus:

- a) Optimierung der altersgemässen Entwicklung und Leistungsfähigkeit;
- b) Verhinderung, Behebung oder Milderung schulischer, psychischer und psychosozialer Schwierigkeiten.

<sup>2</sup> Lehrer, Eltern und weitere Bezugspersonen der Zielgruppen sowie Institutionen und Behörden werden befähigt, die Entwicklung eines Kindes positiv zu fördern sowie in Konflikt- und Krisensituationen fachlich angemessen zu handeln.

§ 95 lautet neu:

*§ 95. Kosten*

Der Kanton trägt die Kosten des SPD.

Als § 97<sup>ter</sup> wird eingefügt:

*§ 97<sup>ter</sup>. Übergangsbestimmung der Revision vom 14. September 2010*

<sup>1</sup> Die Ablösung der Einführungs- und Kleinklassen durch die Massnahmen der Speziellen Förderung nach § 36 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969<sup>1)</sup> erfolgt in der Regel zeitlich gestaffelt, und zwar wie folgt:

- a) in Kindergarten, 1. und 2. Klasse der Primarschule am 1. August 2011;
- b) in 3.–6. Klasse der Primarschule am 1. August 2012;
- c) in 1.–3. Klasse der Sekundarschule am 1. August 2014.

<sup>2</sup> Aufgrund personeller, organisatorischer oder struktureller Notwendigkeiten kann die Überführung von diesem Zeitplan abweichen. Die neue Struktur muss jedoch spätestens bis am 1. August 2014 eingeführt sein.

<sup>3</sup> Die Aufnahme in altrechtliche Einführungs- oder Kleinklassen richtet sich nach dem altrechtlichen Einschulungs- und Aufnahmeverfahren (§§ 22 und 23): Die kommunale Aufsichtsbehörde entscheidet auf Antrag des Einschulungsteams beziehungsweise der Eltern, der Kindergärtnerin, des Lehrers oder der zuständigen Fachperson der kantonalen Aufsichtsbehörde nach Rücksprache mit den Eltern.

<sup>1)</sup> BGS 413.111.

## II.

Die nachstehenden Erlasse des Regierungsrates werden aufgehoben:

1. Verordnung über den schulpsychologischen Dienst vom 12. September 1980<sup>1)</sup>)
2. Zusätzliche Kompetenzen des hauptamtlichen Inspektors für die Kleinklassen und Sonderschulen vom 18. Februar 1972<sup>2)</sup>)
3. Verordnung über den Unterricht zur Behandlung von Sprachstörungen und Lese-/Recht-schreibschwächen vom 12. März 1990<sup>3)</sup>)
4. Verordnung über den Unterricht zur Behandlung von temporären Lernstörungen im schriftsprachli-chen und mathematischen Bereich vom 31. Mai 2000<sup>4)</sup>)

## III.

Diese Änderung tritt am 1. August 2011 in Kraft.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, YJP, MM, EM, LS, DK  
 Amt für Volksschule und Kindergarten (10) Wa, YK, rf, RUF, di, eac, Eg, uvb, MP, Kanzlei  
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3)  
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden, VSEG, Postfach 123, 4528 Zuchwil  
 Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn  
 Verband Schulleitung Solothurn, VSL SO, Albert Arnold, Schulhaus, 4556 Aeschi  
 Fraktionspräsidien (5)  
 Parlamentsdienste  
 Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)  
 GS  
 BGS

Veto Nr. 237      Ablauf der Einspruchsfrist: 2. Dezember 2010.

<sup>1)</sup> GS 88, 442 (BGS 413.151).  
<sup>2)</sup> GS 85, 802 (BGS 413.215.3).  
<sup>3)</sup> GS 91, 628 (BGS 413.665).  
<sup>4)</sup> GS 95, 151 (BGS 413.666).